

Arbing

Die Gemeindezeitung.



***Einen schönen und erholsamen Sommer
wünschen Euch der Bürgermeister und
die Bediensteten der
Gemeinde Arbing***



www.arbing.at



Die Schülerinnen und Schüler der 2. Klasse stellten ihre Zeichnungen bei der Raika aus. Danke an Schulrat Hunstorfer für diese Initiative und an die Raiffeisenbank für die Mitwirkung. Die Zeichnung am Titelblatt wurde von der 2. Klasse nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Sie stammt von Gabriel Steinkellner aus Fröhstorf.

Liebe Arbingerrinnen, liebe Arbinger!

Der Sommer begann heuer bereits im April mit Hitze und anhaltender Trockenheit. So schön es ist, dass die warme Jahreszeit Einzug hält, erinnern uns diese Wetterphänomene auch an den immer stärker erkennbaren Klimawandel.



Wasserversorgung:

Durch die fehlenden Niederschläge war die Trinkwasserversorgung in einigen Bereichen unserer Gemeinde, in denen das Wasser aus privaten Brunnen bezogen wird, nicht mehr gegeben. Da ist es natürlich von Vorteil, dass ein „Umschalten“ auf das öffentliche Netz möglich ist. Grundsätzlich ist die öffentliche Trinkwasserversorgung dafür aber nicht gedacht. Steht eine bedarfsdeckende Trink- und Nutzwassermenge nicht zur Verfügung, ist eine Ausnahmegenehmigung von der Bezugspflicht nicht zu erteilen.

Einige Haushalte haben in den vergangenen Wochen ein Schreiben der Gemeinde erhalten, da sie im vergangenen Jahr keine oder nur eine äußerst geringe Wassermenge bezogen haben. Grundsätzlich besteht nach dem OÖ. Wasserversorgungsgesetz neben der Anschlusspflicht auch eine Bezugspflicht. Unter gewissen Umständen kann davon eine Ausnahme genehmigt werden. Besonders wichtig ist dabei die strikte Trennung von privater und öffentlicher Versorgung. Sollte es zu einer Vermischung kommen, könnte dies zu einer Verkeimung mit unabsehbaren Folgen für unser öffentliches Wassernetz führen. Diese Verkeimung kann natürlich auch entstehen, wenn es z.B. durch anhaltende Trockenheit zum eingangs erwähnten „Umschalten“ auf die öffentliche Versorgung kommt. Grundsätzlich fordert die Gemeinde einen 100 %-igen Bezug aus der öffentlichen Wasserversorgung ein. Ausnahmen sind möglich, müssen jedoch äußerst restriktiv gehandhabt werden.

In Österreich wird pro Person von einem Wasserverbrauch zwischen 35 m³ und 50 m³ ausgegangen. Einen Auszug aus dem OÖ. Wasserversorgungsgesetz findet ihr ebenfalls in dieser Ausgabe.

Infos zur „Gemeindefinanzierung NEU“:

Die „Gemeindefinanzierung Neu“ fordert von den Gemeinden eine Prioritätenreihung der wichtigsten Vorhaben der nächsten Jahre, die im Gemeinderat zu beschließen sind. Bei uns zählen dazu die Renovierung der Volksschule und der Ankauf/Austausch eines neuen Rüstlöschfahrzeugs für unsere Feuerwehr. Diese Reihung kann sich jedoch durch unvorhersehbare Projekte ändern. Sollte es doch noch gelingen die sogenannte „Sportplatzkreuzung“ und damit einhergehende Einrichtungen zu bauen, müsste von einer Abänderung ausgegangen werden.

Um Bedarfszuweisungsmittel zu erhalten, muss die Gemeinde ein Drittel der Gesamtkosten angespart haben. Die für Arbing berechnete Förderquote beträgt 67 %; 33 % hat die Gemeinde selbst aufzubringen. Neu ist auch, dass alle Ausgaben bis 30.000 € selbst zu finanzieren sind. Daneben müssen noch zahlreiche kleinere Aufgaben ebenfalls aus dem ordentlichen Haushalt abgedeckt werden.

Man versucht mit dieser Regelung einen gerechteren Ausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden herzustellen. Grundsätzlich glaube ich, dass dieser Weg in die richtige Richtung geht.

Breitbandausbau:

Derzeit ist in Arbing von einer ca. 70 %-igen Versorgung auszugehen. Das ist zwar landesweit ein überdurchschnittlicher Wert, aber es gibt noch Luft nach oben (insbesondere im Bereich Roisenberg). Glücklicherweise haben wir mit dem Arbinger Unternehmen Pühringer einen sehr kreativen Partner an unserer Seite. GF Schmidberger rechnet bis 2021/22 eine gute Gesamtversorgung sicherstellen zu können (bei gleichbleibenden Förderungen, etc.).

In unserer Gemeinde gibt es dank der aktiven Vereine im Sommer immer Veranstaltungen, die man unbedingt besuchen sollte.

Dabei denke ich etwa an das **Waldfest der Union von 27. bis 29. Juli**;

an das „**Open Air**“ **des Musikvereins am 7. Juli** am Dorfplatz.

Am 10. August veranstaltet das Jagdkonsortium Arbing beim Wirt z´Puchberg (Melzer) die **bezirksweite Trophäenschau**.

Am 26. August kommt es zum **Veranstaltungshöhepunkt im Jahr 2018. Die Union Arbing feiert ihr 50-jähriges Vereinsjubiläum mit der Eröffnung des neuen Gebäudes samt Tribüne. Ein Freudentag für den Sportverein und für ganz Arbing!**

Dazu kommen noch die traditionellen Veranstaltungen wie das Kinderferienprogramm der ÖVP, die Filmenacht am Dorfplatz und die Veranstaltungen des Seniorenbundes und des Pensionistenverbandes. Bitte schaut in den Veranstaltungskalender. Es tut sich wirklich ständig was, nehmen wir die Angebote auch in Anspruch!

Hoffentlich verschont uns der Sommer mit seinen negativen Seiten wie Starkregenereignissen, Überschwemmungen und Vermurungen. Denkt auch an die Freihaltung oder an das gelegentliche Ausräumen von Rigolen in der Nähe eurer Häuser, bzw. an die Funktionsüberprüfung der Rückstauklappen.

Diese Woche ist Schulschluss. Unsere Direktorin Christl Tandler wird zum letzten Mal die Zeugnisse an die Kinder verteilen. Danke für Deine Arbeit Christl!

Ich gratuliere allen Studentinnen und Studenten, allen Lehrlingen und allen Schülerinnen und Schülern zu den positiven Abschlüssen. Wie immer sind mir die Wiederholer und jene, die den richtigen Zeitpunkt zum Durchstarten übersehen haben, ein besonderes Anliegen. In Wahrheit ist nämlich alles halb so wild:

„Nach einer in Essen veröffentlichten Untersuchung des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung haben Schul-Wiederholer eine 50 Prozent höhere Chance, einen höheren Abschluss zu erreichen. „Das heißt, jeder zweite Sitzenbleiber schafft einen besseren Abschluss als ein vergleichbarer Nicht-Sitzenbleiber“, erläuterte RWI-Referent Michael Fertig. Eine Erklärung für den Erfolg der Sitzenbleiber fanden die Forscher nicht“.

PS: Es ist mir nicht bekannt ob die Studie von „Sitzenbleibern“ verfasst wurde! ☺

Ich wünsche allen Arbingerinnen und Arbingern einen erholsamen Urlaub, schöne Ferien und ich freue mich auf schöne Begegnungen mit Euch bei einer der vielen Veranstaltungen!

Euer Bürgermeister:



Auszug aus dem OÖ. Wasserversorgungsgesetz

Mit dem Wasserversorgungsgesetz 2015 hat der OÖ Landtag das Wasserversorgungsgesetz verabschiedet. In diesem Wasserversorgungsgesetz hat der Landtag die Anschlusspflicht innerhalb von 50 Meter von der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage festgeschrieben, aber auch den Bezugswang, das heißt, jeder, der an die Wasserversorgung angeschlossen ist, hat auch seinen Bedarf an Trink- und Nutzwasser aus dieser zu decken.

§ 5 - Anschluss- und Bezugspflicht

(1) Für Objekte besteht Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage, wenn

1. der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von dieser öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann, und
2. die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objektes (Messpunkt) und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 Meter beträgt.

(2) Die Anschlusspflicht hat die Wirkung, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser in den Objekten ausschließlich aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gedeckt werden kann. Die Anschlusspflicht ist mit einer Bezugspflicht verbunden, sofern nicht gemäß § 7 eine Ausnahme davon gewährt werden kann.

(3) Die zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen des anschlusspflichtigen Objektes sind bei Neubauten vor deren erstmaliger Benützung und bei bestehenden Objekten innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der öffentlichen Versorgungsleitung herzustellen. Die Veranlassung der Herstellung obliegt der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Objektes, die bzw. der auch die Kosten für die Herstellung und die Instandhaltung dieser Einrichtungen zu tragen hat.

(4) Im Rahmen des Anschlusses an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage ist sicherzustellen, dass es zu keinen Verbindungen zwischen allenfalls weiterbestehenden eigenen Wasserversorgungsanlagen und dem öffentlichen Leitungsnetz kommen kann.

(5) Kommt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Objektes ihrer bzw. seiner Verpflichtung nach Abs. 3 nicht nach, hat die Behörde mit Bescheid die Herstellung der für den Anschluss erforderlichen Einrichtungen binnen angemessener Frist vorzuschreiben. Sofern die bzw. der zum Anschluss Verpflichtete eine eigene Wasserversorgungsanlage betreibt, sind gleichzeitig auch jene Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben, unter denen eine Weiterverwendung dieser Anlage gemäß Abs. 4 zulässig ist. In diesem Bescheid ist auf die Möglichkeit der Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht nach den Bestimmungen des § 6 hinzuweisen. Ohne Anführung dieses Hinweises findet kein Ablauf der Frist zur Stellung des Antrags nach § 6 Abs. 2 statt.

§ 6 - Ausnahmen von der Anschlusspflicht

(1) Anschlusspflicht besteht nicht

1. für Betriebswasserleitungen öffentlicher Eisenbahnen im Sinn des § 2 Eisenbahngesetz 1957, [BGBl. Nr. 60/1957](#), in der Fassung des Bundesgesetzes [BGBl. I Nr. 96/2013](#) und der Kundmachung [BGBl. I Nr. 205/2013](#),
2. wenn Objekte (bereits) durch eine Wassergenossenschaft tatsächlich versorgt werden.

(2) Die Gemeinde hat für Objekte mit zum Zeitpunkt des Entstehens der Anschlusspflicht bestehender eigener Wasserversorgungsanlage auf Antrag eine Ausnahme von der Anschlusspflicht zu gewähren, wenn

1. dies die Anschlussverpflichtete bzw. der Anschlussverpflichtete spätestens binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheids nach § 5 Abs. 5 beantragt,

2. die Eignung des Trinkwassers aus der eigenen Wasserversorgungsanlage von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller durch einen den fachlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TWV), [BGBL. II Nr. 304/2001](#), in der Fassung der Verordnung [BGBL. II Nr. 359/2012](#), entsprechenden Befund nachgewiesen wird - dieser Befund darf nicht älter als sechs Monate sein,
 3. Trink- bzw. Nutzwasser in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung steht und
 4. die Kosten der Herstellung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen, wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil, einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung von Anlagen, die im Zug der Anschlusserrichtung beeinträchtigt werden würden, sowie einschließlich der Leistung von Entschädigungszahlungen im Sinn des § 8 Abs. 1 für die Anschlussverpflichtete bzw. den Anschlussverpflichteten mindestens doppelt so hoch wären wie die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde hat überdies auf Antrag eine Ausnahme von der Anschlusspflicht für das Nutzwasser zu gewähren, wenn
1. gesundheitliche Interessen nicht gefährdet werden,
 2. Nutzwasser in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung steht,
 3. ein selbstständiges Nutzwasserleitungsnetz besteht oder errichtet wird und
 4. auf Dauer sichergestellt ist, dass es zu keiner Verbindung zwischen dem eigenen Nutzwasserleitungsnetz und dem aus der öffentlichen Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gespeisten Wasserleitungssystem kommt.
- (4) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines gemäß Abs. 2 oder 3 von der Anschlusspflicht ausgenommenen Objektes hat der Behörde den Wegfall der für die Ausnahme maßgeblichen Umstände unverzüglich bekannt zu geben. Die Behörde hat mit Bescheid die Ausnahme unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausnahme nicht mehr vorliegen.

§ 7 - Ausnahmen von der Bezugspflicht

- (1) Die Gemeinde hat für gemäß § 5 angeschlossene Objekte mit zum Zeitpunkt des Entstehens der Anschlusspflicht bestehender eigener Wasserversorgungsanlage auf Antrag eine mit zehn Jahren befristete Ausnahme von der Bezugspflicht zu gewähren, wenn
1. die Eignung des Trinkwassers aus der eigenen Wasserversorgungsanlage von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller durch einen den fachlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TWV), [BGBL. II Nr. 304/2001](#), in der Fassung der Verordnung [BGBL. II Nr. 359/2012](#), entsprechenden Befund nachgewiesen wird - dieser Befund darf nicht älter als sechs Monate sein;
 2. Trink- und Nutzwasser in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung steht;
 3. auf Dauer sichergestellt ist, dass es zu keiner Verbindung zwischen der eigenen Wasserversorgungsanlage und der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage kommt, und
 4. durch geeignete Maßnahmen eine hygienische Gefährdung des Versorgungsnetzes durch die nicht betriebene Anschlussleitung ausgeschlossen ist.
- (2) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gewährt, ist nach Ablauf von fünf Jahren ab Rechtskraft der Ausnahmebewilligung von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer ein neuerlicher Befund gemäß Abs. 1, der nicht älter als sechs Monate sein darf, unaufgefordert der Behörde vorzulegen. Wird ein solcher Befund nicht innerhalb von fünf Jahren und sechs Monaten ab Rechtskraft der Ausnahmebewilligung vorgelegt, so erlischt die Ausnahmebewilligung.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

a) teilzeitbeschäftigte KindergartenhelferIn

Dienstbeginn: 03.09.2018

Beschäftigungsausmaß: 21 Wochenstunden

Aufnahme: die Aufnahme erfolgt in ein befristetes Dienstverhältnis

Voraussetzungen:

Es gelten die allgemeinen Anstellungserfordernisse lt. Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2002.
HelferInnenausbildung gemäß § 11 Oö. Kinderbetreuungsgesetz.

Besondere Aufnahmevoraussetzungen:

- Pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern,
- Eignung zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung
- Flexibilität, Engagement und freundliche Umgangsformen, Teamfähigkeit
- Hauswirtschaftliche Grundkenntnisse
- Bereitschaft zum Einsatz als Busbegleitung oder anderen Vertretungsarbeiten muss gegeben sein.
- Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Dienstzeit, sowie an den Teambesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen des Landes OÖ sind ebenfalls erforderlich.

Allgemeine Aufgaben:

Unterstützung des Fachpersonals bei der Beaufsichtigung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere Kleinkinder - vorwiegend bei der Vormittagsbetreuung.

Entlohnungsstufe:

Funktionslaufbahn GD 22 entsprechend der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung (ab € 948,31) abzüglich 5% Gehaltsreduktion im ersten Jahr.

Auswahlverfahren:

Das Auswahlverfahren wird nach den Bestimmungen des OÖ GDG 2002 erfolgen (Objektivierungsverfahren, etc.)

Bewerbungsfrist: Bewerbungen für den Posten sind schriftlich mit den entsprechenden Unterlagen (Lebenslauf, Geburtsurkunde), bisher erworbenen Schul- und Ausbildungszeugnissen, Nachweise der bisherigen beruflichen Verwendung, sowie zum weiteren Nachweis dienenden besonderen Aufnahmevoraussetzungen bildenden Unterlagen bis **spätestens Freitag, 3. August 2018 um 12:00 Uhr** beim Gemeindeamt Arbing einzubringen.

b) Kindergartenpädagogin - Karenzvertretung

VB, Entlohnungsgruppe KBP

Dienstbeginn: ab November 2018

Beschäftigungsausmaß: 27,75 Wochenstunden

Aufnahme: die Aufnahme erfolgt in ein befristetes Dienstverhältnis

Voraussetzungen:

- Pädagogische Ausbildung: Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik für Sozialpädagogik, Pädagogische Hochschule, Früherzieherausbildung
- Bereitschaft zur Arbeit mit Kindern
- Erfahrung im Umgang mit Kindern
- Flexibilität und Engagement
- Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit
- Belastbarkeit
- Mehrjährige Praxis

Aufgaben:

- Gestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Gruppe
- Umsetzung unserer Werte und Ziele
- Gestaltung der Lern- und Freizeit
- Schriftliche Planung und Reflexion der pädagogischen Arbeit
- Kommunikation mit Eltern und Bildungspartnern

Entlohnung:

Das Mindestentgelt lt. geltender Dienst- und Besoldungsordnung gültig ab 1.01.2018 beträgt je nach Berufserfahrung und Anrechnung von Vordienstzeiten mind. € 2.274,90 brutto bei Vollbeschäftigung. Das Monatsentgelt bzw. Gehalt während des ersten Dienstjahres beträgt 95%.

Auswahlverfahren:

Das Auswahlverfahren wird nach den Bestimmungen des OÖ GDG 2002 erfolgen (Objektivierungsverfahren, etc.)

Bewerbungsfrist: Bewerbungen für den Posten sind schriftlich mit den entsprechenden Unterlagen (Lebenslauf, Geburtsurkunde), bisher erworbenen Schul- und Ausbildungszeugnissen, Nachweise der bisherigen beruflichen Verwendung, sowie zum weiteren Nachweis dienenden besonderen Aufnahmevoraussetzungen bildenden Unterlagen bis **spätestens Freitag, 3. August 2018 um 12:00 Uhr** beim Gemeindeamt Arbing einzubringen.

INFO - SPERRE Donaubrücke Mauthausen im Sommer 2018

Aufgrund von Sanierungsarbeiten an der Brücke muss die Donaubrücke Mauthausen voraussichtlich an 10 Wochenenden (jeweils von **Samstag 19:00 Uhr bis Montag 04:00 Uhr**) im Zeitraum von

Samstag, 07. Juli 2018 bis Montag, 10. September 2018 gesperrt werden.

Die Brücke bleibt **für Fußgänger und Radfahrer benützbar**.

Die **Umleitung** erfolgt über die **Donaubrücken in Linz und Grein**.

FREIE LAWOG-Wohnung ab 01. September 2018

LAWOG-Wohnung –

Wohnanlage Bahnhofstraße 18/3 per 01.09.2018 zu mieten:

2-Raum-Wohnung mit 63,61 m² im 1. Stockwerk samt PKW-Abstellplatz

Bruttomiete: € 481,30 inkl. BK und HK

Eigenmittel: € 1.548,99



Wenn Sie Interesse an dieser Wohnung haben, rufen Sie bitte am Gemeindeamt, Frau Pachinger, Tel. 07269/375-10 zwecks Interesse und den Vormieter Herrn Oliver Aistleitner, Tel. 0676/307 44 35 zwecks Besichtigung an.

Unbedingt erforderlich (wenn Interesse an Wohnung) ist die Abgabe des Fragebogens für Wohnungswerber sowie eines Gehaltsnachweises am Gemeindeamt.

INFO der Jägerschaft Arbing bzgl. Bezirkstrophäenschau

Geschätzte Einwohner von Puchberg,

die Jägerschaft Arbing wird am **10. August 2018 in der Zeit von 17:00 Uhr bis 23:00 Uhr** im GH Wirt`z Puchberg eine Bezirkstrophäenschau veranstalten.

In dieser Zeit wird in der Puchbergerstraße sowie im Ortsgebiet Puchberg eine Einbahnstraße eingerichtet. Ein Fahrstreifen wird für die Parkmöglichkeit der Besucher verwendet.

Die Arbinger Jägerschaft ersucht **die betroffenen Anrainer um Verständnis**



Josef Schweiger Jagdleitung

EIGENTÜMERWECHSEL - Steuervorschreibung

Gemeindegebühren

Nachdem es laufend zu Übergaben kommt, wird darauf hingewiesen, dass Steuervorschreibungen an die neuen Liegenschaftseigentümer erst erfolgen können, wenn die Übergabe auch im Grundbuch eingetragen ist. Die Gemeinde erhält direkt vom **Finanzamt** die neuen **Einheitswertbescheide**. Nur auf Grundlage dieser können Steuervorschreibungen an den neuen Eigentümer gesendet werden. Nachdem die Vorschreibungen halbjährlich (ausgenommen Grundsteuer) erfolgen, ist dies nur zu den jeweiligen Vorschreibungsterminen möglich.

Wenn Abbuchungsaufträge bestehen, können diese aber so gestaltet werden, dass diese auf die neuen Eigentümer übergehen.

Grundsteuer

Bei der Grundsteuer gibt es nur einen Jahresbetrag, welcher je nach Höhe jährlich od. vierteljährlich (15.02.+15.05.+15.08.+15.11.) zur Vorschreibung kommt. Die jährliche Vorschreibung erfolgt zum 15.05.

Berechnungsgrundlage:

Die Berechnung erfolgt ausschließlich aufgrund des rechtskräftigen Einheitswert-Bescheides des Finanzamtes.

Wenn die Eintragung im Grundbuch erst 2018 rechtskräftig wird, ist damit zu rechnen, dass ein neuer Einheitswertbescheid erst mit Wirksamkeit vom 1. Jän. 2019 ausgestellt wird und dann kann ein neuer Grundsteuerbescheid und die Vorschreibung auf einen neuen Grundeigentümer auch erst mit 1. Jän. 2019 erfolgen. Teilweise kann die Wirksamkeit auch mehrere Monate in der Zukunft liegen. Daher nicht bereits im nächsten Jahr nach der Übergabe.

Ist im Übergabe- oder Kaufvertrag vereinbart worden, dass sämtliche Gebühren bereits ab Unterfertigung des Vertrages vom Übernehmer oder Käufer zu tragen sind, bitte einfach den Zahlschein der Gemeinde dem Käufer und Übernehmer weitergeben, damit dieser die Gebühren einfach einzahlen kann.

Wer die Gebühren bezahlt oder von welchem Konto die Einzahlung an die Gemeinde erfolgt, ist für die Buchhaltung unerheblich.

FREIBAD OFFEN seit 2. Juli 2018! **EINTRITT F R E I**

Wolfgang Schweiger, Tel. 07296/386, betreut heuer wieder die Freibadanlage als Bademeister und sorgt für ein vielfältiges Angebot im Buffet.

In der familienfreundlich gestalteten Anlage hat jeder seine Kinder sowohl von der Liegewiese, als auch vom Buffet aus jederzeit im Blickfeld.

ÖFFNUNGSZEITEN:

Juli und August TÄGLICH ab 13:00 Uhr!

Für Schulklassen und Gruppen nach Absprache jederzeit möglich!



Wasserrohrbruch zu Fronleichnam

Am 31. Mai 2018 (Fronleichnam) kam es gegen 16:00 Uhr am Schlossberg zu einem Wasserrohrbruch mit massivem Wasseraustritt. Der Asphalt wurde großflächig aufgerissen und Sofortmaßnahmen waren erforderlich. Große Teile des Ortsgebietes Arbing, die Rast, Teile von Frühstorf und Puchberg waren ohne Wasser.

Ein Feiertag, noch dazu wenn der folgende Tag ein „Zwickeltag“ ist, macht die Sache natürlich nicht leichter. Trotzdem gelang es sehr rasch und professionell die Situation in den Griff zu kriegen. In diesem Zusammenhang zeigte unsere Feuerwehr wieder einmal deutlich, was wir an ihr haben. Innerhalb von 20 Minuten standen 9 Feuerwehrmänner im Einsatz. Vom Wasserverband Perg waren 2 Spezialisten vor Ort und stoppten vorerst einmal den Wasseraustritt.

Besonders hervorheben will ich auch die Fa. Fürholzer. Gerhard Fürholzer machte sich sofort ein Bild von der Lage und veranlasste die Bereitstellung eines Baggers, eines Arbeiters mit der notwendigen Erfahrung in diesem Bereich und des notwendigen Equipments. Mit dem Bagger muss natürlich auch wer fahren. Da sprang, wie schon so oft, Karl Haider sofort und ohne lange zu überlegen ein.

Gemeinsam mit der Feuerwehr veranlasste die Gemeinde (Amtsleiter und Bürgermeister) die Information der betroffenen Bevölkerung mittels Lautsprecherdurchsagen. Rund 90 Arbingerinnen und Arbinger haben bereits **das Zivilschutz-SMS** auf ihrem Mobiltelefon installiert und wurden von unserem Zivilschutzbeauftragten Stefan Waser mehrmals über den Stand der Dinge informiert. Beim Feuerwehrhaus wurde sofort eine Wasserentnahmestelle eingerichtet und in der Rast wurde ein Tankwagen mit Trinkwasser positioniert.

Dann begann die „Knochenarbeit“. Obwohl Karl Haider den Bagger mit nahezu „chirurgischer“ Präzision bediente, war es erforderlich die Grabungsarbeiten mit Krampen und Schaufel zu unterstützen. Unsere Feuerwehrmänner Georg Kragl, Stefan Baumgartner, Egon Schubert, Michael und Christoph Nussbaumüller, Jakob Kragl, Tobias Mayrhofer, Erwin Kemethofer und Stefan Waser gaben alles. Kurz vor Mitternacht war der Schaden wieder behoben. Niemand hatte dies bei Einsatzbeginn für möglich gehalten. Nächsten Tag ging es um 07:00 Uhr weiter und gegen 11:00 Uhr konnte auch die Straßensperre aufgehoben werden.



Namens der Gemeinde bedanke ich mich für den selbstlosen Einsatz. Es ist absolut nicht selbstverständlich an einem sonnigen Feiertag hart und stundenlang für seine Mitbürger zu arbeiten. Es hat sich wieder einmal gezeigt, dass der Zusammenhalt in unserer Gemeinde funktioniert. Gefreut habe ich mich auch über 12 Mails und über Postings im Facebook, in denen sich Arbingerinnen und Arbinger für die geleistete Arbeit bedankt haben.

Zusammenarbeit zeichnet uns aus – Wir alle sind Arbing !

Euer Bürgermeister:

Waldbrandschutz-Verordnung 2018

§ 1

Schutzmaßnahmen

- (1) In den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Perg sowie in deren Gefährdungsbereichen ist **jedes Anzünden von Feuer und das Rauchen verboten**.
- (2) Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Bekanntmachung dieses Verbots

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

§ 3

Strafbestimmungen

Übertretungen des § 1 werden nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 mit Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 4

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit **09. Mai 2018** in Kraft und mit Ablauf des **30. Oktober 2018** außer Kraft.



Zivilschutz – SMS – Ersuchen um Registrierung

Vor geraumer Zeit wurde in der Gemeinde Arbing das „Zivilschutz – SMS“ eingeführt.

Bei Katastrophen wie Starkregenereignissen, Hochwasser, Bränden, Sturm usw. können die Teilnehmer seitens der FF oder der Gemeinde z.B. über Straßensperren, Verkehrsumleitungen, angeratene Verhaltensweisen schnell informiert werden.

Anmeldung unter: www.zivilschutz-ooe.at

Rückfragen richten Sie bitte an:

1. Gemeindeamt Arbing: Frau Pachinger, Tel: 07269-375-10;
E-Mail: gertrude.pachinger@arbing.ooe.gv.at
2. Zivilschutzbeauftragter: Stefan Waser, Tel: 0676-9008919;
E-Mail: s.waser1@gmx.net

Alle Arbingerinnen und Arbinger, die ein Mobiltelefon besitzen, werden ersucht sich zu registrieren. **Die Teilnahme am „Zivilschutz-SMS“ ist kostenlos!**

ROTE TONNE KOMMT MIT 2019



Liebe Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger!

Der Bezirksabfallverband Perg und ihre Gemeinde sind ständig bemüht, die Abfallentsorgung zu verbessern. Um Ihnen die Altpapiersammlung zu erleichtern, Qualität und Quantität des Altpapiers zu erhöhen und die Ablagerungen bei den Sammelinseln hinten zu halten, wird die Altpapiersammlung ab Jänner 2019 auf ein Holsystem umgestellt.

Das heißt, jede Liegenschaft, die an die kommunale Abfallabfuhr angeschlossen ist, erhält Altpapierbehälter. Diese werden in regelmäßigen Abständen vom Altpapiersammler entleert.

Was bedeutet das für Sie?

Für die Teilnahme an der Altpapierentsorgung ab Haus entstehen Ihnen keine zusätzlichen Kosten. Die Altpapiercontainer bei den Sammelinseln werden abgezogen. Stattdessen bekommt jeder Haushalt eine **240 l Altpapiertonne**, die ihnen im Dezember 2018 zugestellt und für die Altpapiersammlung kostenlos zur Verfügung stehen wird. Die Tonne **wird alle 8 Wochen** direkt ab Haus entleert. Bei Mehrparteienhäusern wird über die **1100 l Altpapiertonne 14-tägig** entsorgt. Die Teilnahme am neuen System ist für alle Bürger/innen freiwillig.

Wie funktioniert das?

Sie geben das in ihrem Haushalt anfallende Altpapier sowie die Kartonagen (diese bitte im eigenen Interesse falten) in Ihre Altpapiertonne. Zu dem auf Ihrem Abfallkalender vermerkten Entleerungstermin stellen Sie ihre Altpapiertonne zur Abholung bereit.

Sollten in Ihrem Haushalt einmal außergewöhnlich viel Kartonagen anfallen, bringen Sie diese in das ASZ Perg.

Checkliste: Was gehört in die Papiertonne?

Ja:

- Zeitungen, Illustrierte
- Kataloge, Prospekte
- Hefte, Briefe, Kuverts (auch mit Adressfenster)
- Schreib- und Büropapier
- Bücher
- Kartonagen, Schachteln (flach gefaltet)
- Packpapier
- Papiertragetaschen
- Papiersäcke restentleert (zB Mehl- und Zuckersackerl)



Nein:

- | | | |
|----------------------------------|---|----------------------------------|
| • Milch- und Getränkepackerl | = | Gelber Sack, Gelbe Tonne, Ökobox |
| • verschmutztes, fettiges Papier | = | Restabfalltonne |
| • Küchenrollen, Servietten | = | Biotonne |
| • Papiertaschentücher | = | Biotonne |
| • Kohle- und Durchschlagpapier | = | Restabfalltonne |
| • Wachspapiere, Etiketten | = | Restabfalltonne |
| • Tapeten, Fotos | = | Restabfalltonne |
| • andere Altstoffe | = | je nach Material |
| • Restabfall | = | Restabfalltonne |

Raiffeisenbank in Arbing

Ihr Betreuerteam vor Ort.



Lisa Kugler

Raiffeisen-Club Betreuerin

Erika Schmidbauer

Privatkundenbetreuerin

Daniel Ebenhofer

Privatkundenbetreuer

Die Raiffeisenbank Perg ist in fast allen Gemeinden ihres Einzugsgebietes vertreten und somit der wichtigste finanzielle Nahversorger in der Region. Diese Funktion wird die Raiffeisenbank Perg mit ihren 17 Bankstellen auch weiterhin erfüllen.

Aufgrund der allgemeinen Digitalisierung nehmen wir bei den Servicezeiten entsprechende Anpassungen vor. Durch die Bündelung der Kompetenzen und die flexibleren Beratungszeiten können wir die Qualität unserer Kundenbetreuung so noch weiter erhöhen.

Schalteröffnungszeiten ab 1. Juli 2018 Beratungszeiten

Montag	9:00 – 12:00 Uhr	8:00 – 19:00 Uhr in Arbing
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr	8:00 – 19:00 Uhr in Perg
Mittwoch		8:00 – 13:00 Uhr in Perg
Donnerstag		8:00 – 19:00 Uhr in Perg
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr	8:00 – 19:00 Uhr in Perg

 Beratungstermine nach individueller Vereinbarung

Flexible kundenorientierte Beratungszeiten



„Am 2. Juli 2018 werde ich nach 27 Jahren die Leitung der Bankstelle Arbing zurücklegen. Aus gesundheitlichen Gründen ist es mir nicht mehr möglich, die hohen beruflichen Anforderungen und Aufgaben des Bankstellenleiters optimal zu erfüllen. Daher werde ich meine berufliche Tätigkeit in einem anderen Aufgabengebiet in der Raiffeisenbank Perg fortsetzen.“

Vielen Dank, dass ich Sie so viele Jahre bei all Ihren Geldangelegenheiten beraten und begleiten durfte und Sie mir immer Ihr Vertrauen geschenkt haben. Ich wünsche Ihnen für die Zukunft alles Gute und danke Ihnen für das entgegengebrachte hohe Vertrauen.“

Franz Prinz, Bankstellenleiter

www.raiffeisenbank-perg.at



Neuerungen bei der Raiffeisenbank

Unser langjähriger Bankstellenleiter Franz Prinz muss gesundheitsbedingt zukünftig kürzertreten und wird in die Zentrale nach Perg gehen.

Die Raiffeisenbank bleibt jedoch ihrem Grundsatz der Ortsverbundenheit treu und denkt nicht daran den Standort Arbing aufzugeben. In den letzten Jahren ging auch bei uns die persönliche Inanspruchnahme der Bankangestellten bedingt durch die elektronische Abwicklung der Bankgeschäfte kontinuierlich zurück. Daher werden mit 1. Juli 2018 die Öffnungs- und Beratungszeiten an die Bedürfnisse der Kunden angepasst werden. Mit Erika Schmidbauer ist weiterhin eine Mitarbeiterin in der Bank, die die Arbingerinnen und Arbinger kennt und die in unser Vereinsleben eingebunden ist.

Franz, herzlichen Dank für deine Arbeit, die in vielen Bereichen immer wieder über das normale Maß hinausgegangen ist. Wir wünschen dir für die Zukunft viel Gesundheit und alles Gute!

Schulabschlussfest am 22. Juni 2018 mit Pensionsfeier Fr. Direktor Christine Tandler

Im Rahmen des diesjährigen Schulabschlussfestes wurde unsere Direktorin Frau Christine Tandler verabschiedet. Frau Tandler war 19 Jahre Direktorin in unserer Volksschule und mit September geht sie in den wohlverdienten Ruhestand.

Der Elternverein und das Lehrerteam richteten ihr zu Ehren ein schönes Fest mit vielen Ehrengästen. Pflichtschulinspektorin Notburga Astleitner, Bürgermeister Josef Hiesböck, Gemeindevertreter, Freunde, Kollegen und Weggefährten bedankten sich bei ihr für ihren unermüdlichen Einsatz zum Wohle der Kinder und für ihr großartiges Engagement in Arbing.



Neben einer Traktorfahrt durch Arbing stand auch ein Luftballonstart am Programm. Die Schülerinnen und Schüler gaben ihr damit viele gute Wünsche mit auf dem Weg.

Ein großes Dankeschön gilt dem Elternverein, der den Großteil der Organisation übernommen und das Fest vorbildlich organisiert hat.



Die neue Direktorin der Volksschule ab Herbst 2018 stellt sich vor



Foto Albin

Mein Name ist Georgine Wagner. Ich bin geboren in Pergkirchen und blicke seit 30 Jahren mit meinem Mann Franz von unserem Zuhause im Ortszentrum Pergkirchen auf den Arbinger Kirchturm. Unsere beiden Söhne Jonas und Georg haben unsere Familie vollständig gemacht.

Nach 26 Jahren Lehrertätigkeit bin ich vor fünf Jahren als Volksschuldirektorin von Pergkirchen ernannt worden.

Nun wurde ich von unserer Pflichtschulinspektorin beauftragt, ab September zusätzlich die Volksschule Arbing zu leiten. Es ist sicherlich eine herausfordernde Aufgabe, zwei Schulen umsichtig zu betreuen und es wird notwendig sein, neue Wege zu gehen.

Voraussichtlich werde ich an den meisten Schultagen zwischen den beiden Schulen hin und her pendeln. Manche Anliegen werden nun einfacher über Mail, Telefon oder nach Terminvereinbarung zu klären sein.

Im Bezirk Perg werden ab Herbst insgesamt sieben Direktorinnen und Direktoren für jeweils zwei Volksschulen verantwortlich sein.

Nach den Sommerferien freue ich mich vor allem auf die 77 Mädchen und Burschen der Volksschule Arbing, auf mein neues Lehrpersonenteam und auf viele bereichernde Begegnungen mit den Einwohnerinnen und Einwohnern aus Arbing. Ich bitte Sie, diesen neuen Weg mit mir zu gehen und mir Ihre Unterstützung und Zusammenarbeit zu schenken.

Aktivitäten der Volksschule



Radfahrprüfung am 14. Juni 2018



Die Kinder der 4. Klasse haben fleißig gelernt und mit dem Rad geübt. Alle haben die Prüfung erfolgreich bestanden! Herzlichen Glückwunsch und alle Zeit gute Fahrt!

Von Herrn Bürgermeister Hiesböck gab es für alle als Belohnung ein Eis.

PINGUINCUP 2018

Eine Schulstaffel mit Schülern aus 3. und 4. Klasse startete beim Brustschwimmen und beim Freistil.

Die tüchtigen Schwimmer holten 2 Siege und konnten sich über 2 Pokale freuen.

Einsame Klasse!



Kräuterwanderung

Alle Klassen der Volksschule Arbing wanderten mit Kathi Mitterhofer, suchten Kräuter auf der Wiese – was also vor der Haustür wächst – und verspeisten danach Brot mit Kräutertopfen.



News vom Elterenverein

Der sehr aktive Elternverein unter Obfrau Ingrid Hani und Obmann Erwin Kemethofer errichteten im Schulgarten ein neues Klettergerüst. Herzlichen Dank dafür. Die notwendigen Materialien kamen von der Gemeinde.



E-MOBIL ARBING



Ein tolles E-Auto fahren **ab 8 Euro** im Monat?

Ab 8 Euro Mitgliedsbeitrag im Monat können Sie bei unserem Carsharing mitmachen und umweltfreundlich mit unserem neuen KIA SOUL unterwegs sein!

Die Buchung funktioniert einfach über Handy oder PC

Die Vorteile liegen auf der Hand:

- Keine Anschaffungskosten
- Keine lästigen Reparaturen
- Einfache Reservierung über Smartphone
- Beitrag zum Umweltschutz
- Bis zu 300 € monatlich sparen, gegenüber einem eigenen Auto



INFO: www.e-mobil-arbing.at
 mail: e-mobil-arbing@gmx.at
 e-mobil Arbing Im Weingarten 24; 4341 Arbing

